



## MERKBLATT: Kennzeichnung von Spielzeug

Januar 2022

### Anforderungen der europäischen Spielzeugrichtlinie an Warnhinweise und Rückverfolgbarkeit

Mit der europäischen Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug für Kinder unter 14 Jahren, die 2011 mit der zweiten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug bzw. 2. ProdSV) in deutsches Recht umgesetzt wurde, traten zahlreiche Änderungen zur Kennzeichnung in Kraft. Die verschärften Anforderungen sollen die Verbraucher in die Lage versetzen, beim Kauf die Verwendungsbedingungen eines Spielzeugs „auf den ersten Blick“ zu erkennen und bei Rückrufen oder Beschwerden ihr Spielzeug eindeutig zuzuordnen zu können.

Grundsätzlich darf ein Hersteller Spielzeug nur verkaufen, wenn die rechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Neben den technischen und chemischen Sicherheitsanforderungen sind das auch Kennzeichnungsanforderungen. Dies können Importeure, Händler und Verbraucher selbst prüfen.

#### Rückverfolgbarkeit durch Identifikation von Hersteller und Produkt

Der Name und die Adresse des Herstellers und ggf. des Importeurs sind grundsätzlich auf jedem Verbraucherprodukt, also auch auf Spielzeug, anzubringen. Darüber hinaus muss das Produkt eindeutig durch die Angabe einer Typen- oder Seriennummer, oder eines anderen Kennzeichens identifizierbar sein.

#### Warnhinweise müssen mit dem Wort „ACHTUNG“ beginnen.

Warnhinweise sind grundsätzlich für die Spielzeuge erforderlich, durch deren Gebrauch Kinder, z.B. aufgrund ihrer eingeschränkten Fähigkeiten, gefährdet werden können.

Die Formulierung der Warnhinweise und Gebrauchsvorschriften für einige Spielzeugkategorien wurden konkret festgelegt mit dem Ziel, deren Wirksamkeit zur Vermeidung von Unfällen zu verbessern. Dies gilt z.B. für alle Spielzeuge, die nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sind, da sie für diese gefährlich sein könnten. Der Warnhinweis lautet beispielsweise: „Achtung. Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet. Kleine Teile - Erstickungsgefahr“.



Nur für diese Altersgruppe kann anstelle des eigentlichen Warnhinweises das nebenstehende Piktogramm verwendet werden. Auch dazu gehört die Angabe der konkreten Gefahr.

Warnhinweise dürfen jedoch nicht verwendet werden, wenn sie der Nutzung des Spielzeuges zuwiderlaufen. So darf der Warnhinweis „Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren“ nicht missbraucht werden, indem damit Spielzeug gekennzeichnet wird, das aufgrund seiner Funktion, seiner Abmessungen und seiner Eigenschaften zur Verwendung von Kindern unter 3 Jahren vorgesehen ist. D.h. Hersteller dürfen Sicherheitsanforderungen nicht durch Warnhinweise umgehen.

#### Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Beschriftungen

Die erforderlichen Warnhinweise und die CE-Kennzeichnung müssen grundsätzlich deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich, in deutscher Sprache

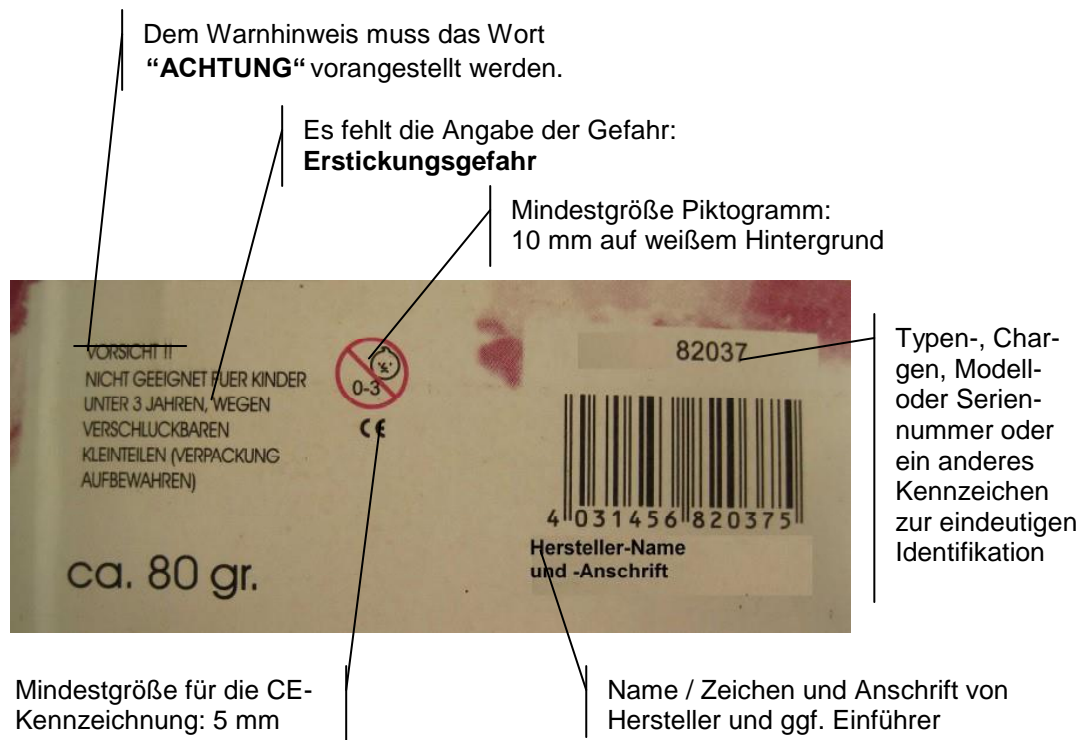
- auf dem Spielzeug,
- einem am Spielzeug fest angebrachten Etikett oder
- auf der Verpackung

und, zusätzlich falls erforderlich, auf der beigelegten Gebrauchsanweisung angebracht sein.

Maßgebliche Warnhinweise müssen vor dem Kauf unmittelbar erkennbar sein; das gilt auch bei Online-Angeboten und verpacktem Spielzeug. Ohne Verpackung verkaufte kleine Spielzeuge tragen den Warnhinweis deshalb direkt am Spielzeug.

Wäre das CE-Zeichen bei verpacktem Spielzeug von außen nicht erkennbar, ist es wenigstens auf der Verpackung anzubringen. Die CE-Kennzeichnung darf bei kleinem Spielzeug in Theken-Präsentationsverpackung auch an dieser angebracht sein.

Die Angaben zum Hersteller und Importeur sowie zur Produktidentifikation sind grundsätzlich auf dem Spielzeug selbst und nur in explizit genannten Ausnahmefällen auf der Verpackung oder beigefügten Unterlagen zulässig, nämlich wenn die Beschriftung schwer lesbar oder technisch schwierig durchführbar wäre. Rein ästhetische Gründe zählen nicht dazu.



**Abbildung: Fehlerhafte Kennzeichnung mit Korrekturhinweisen**

Zur Vertiefung des Themas eine Auswahl von Suchbegriffen und Links:

- Einige relevante Rechtstexte finden Sie im Internet unter den Suchbegriffen: Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Spielzeugverordnung 2.GPSGV, Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG
- Leitlinien der EU-Kommission zur Spielzeugsicherheit:  
[https://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/toy-safety\\_en](https://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/toy-safety_en)
- Das Normenverzeichnis (harmonisierte Normen) und die Prüfstellen (notifizierte Zertifizierungsstellen) zur Spielzeugrichtlinie / Spielzeugverordnung:  
[https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Gesetzliche-und-hoheitliche-Aufgaben/Produktsicherheitsgesetz/Produktsicherheitsgesetz\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Gesetzliche-und-hoheitliche-Aufgaben/Produktsicherheitsgesetz/Produktsicherheitsgesetz_node.html)

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Regionalstelle Gewerbeaufsicht der SGD Süd:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
-Regionalstelle Gewerbeaufsicht-  
Friedrich-Ebert-Str. 14  
67433 Neustadt an der Weinstr.  
Tel.: 06321 99-0  
Fax: 06321 99-31267  
Email: [produktsicherheit@sgdsued.rlp.de](mailto:produktsicherheit@sgdsued.rlp.de)